

Zwischen

(Name des Seilbahn-/Liftunternehmens, des Verkehrssicherungspflichtigen/Verfügungsberechtigten über das Skigelände)

und

(Name des Rennveranstalters, des Vereins, der ARGE, der Firma, der Skischule, des privaten Ausrichters - im folgenden als **Veranstalter** bezeichnet)

wird folgende

Vereinbarung

geschlossen:

- 1) Dem Veranstalter _____ wird gestattet am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr einen sportlichen Wettkampf in Form eines Zeit- bzw. Trainingslaufes/ (im folgenden kurz „Veranstaltung“ genannt) zu veranstalten.
- 2) Zur Veranstaltung werden seitens des Veranstalters _____ aktive und _____ passive Teilnehmer erwartet.
- 3) Für die Durchführung obiger Veranstaltung und für die Dauer derselben stellt der Verfügungsberechtigte dem Veranstalter nachfolgend bezeichnete Piste/Pistenteile/ Strecke zur Verfügung:

Der Verfügungsberechtigte über das für obige Veranstaltung in Aussicht genommene Gelände setzt gleichzeitig den Veranstalter davon in Kenntnis, dass die Austragung von winter-/skisportlichen Veranstaltungen grundsätzlich nicht von der Widmung des Geländes für den Publikums-Wintersport/Publikumsskilauf miterfasst ist und winter-sportliche Veranstaltungen daher nur auf Pisten bzw. Pistenteilen durchgeführt werden dürfen, auf denen nicht gleichzeitig der Publikums-Wintersport/Publikumsskilauf abgewickelt wird.

Die räumliche Begrenzung des für die Veranstaltung (das Rennen/Training) bereitgestellten Areals wird vor Ort durch den jeweils zuständigen Vertreter des Seilbahn/Liftunternehmens (Geschäftsführer, Betriebsleiter, Pistenchef u.ä.) festgelegt. Der Gast bzw. die Gäste des Publikums-Wintersports/Publikumsskillaufes werden vom Verfügungsberechtigten (Seilbahn/Liftunternehmen) auf die Sperrung des betroffenen Pistenbereichs aufmerksam gemacht.

- 4) Der Veranstalter wird zunächst über nachfolgend im einzelnen genannten Gefahrenpunkte auf der Abfahrtsstrecke, die einer besonderen Absicherung bedürfen, informiert:

- 5) Der Veranstalter des Zeit- bzw. Trainingslaufes ist allein für Ablauf, Organisation und Sicherung der Veranstaltung sowie des betreffenden Veranstaltungsgeländes verantwortlich. Insbesondere obliegen dem Veranstalter folgende Verpflichtungen:

- 5.1. Das Veranstaltungsgeschehen ist ausschließlich auf die zugewiesenen o.a. Pisten bzw. Pistenteile sowie auf den o.a. Zeitraum zu beschränken.
- 5.2. Die jeweils geeignete Absicherung der Renn-/Trainingsstrecke gegenüber Zuschauern, unbeteiligten Personen und allen sonstigen Wintersportlern/Skifahrern obliegt dem Veranstalter.
- 5.3. Das Veranstaltungsgelände ist jedenfalls derart abzusichern, dass am Veranstaltungsgeschehen nicht teilnehmende Personen von den vom Veranstaltungsgeschehen ausgehenden Gefahren - welcher Art immer - nicht gefährdet werden.
- 5.4. Das Veranstaltungsgelände ist einschließlich des für Zuschauer bestimmten Raums von den dem Publikumsskillauf gewidmeten Teilen der Piste deutlich abzugrenzen und so zu markieren, dass sowohl für aktive oder passive Veranstaltungsteilnehmer als auch für am Veranstaltungsgeschehen nicht teilnehmende Pistenbenützer klar ersichtlich ist, wie weit das Veranstaltungsgelände reicht bzw. welcher Raum hierfür vorgesehen ist.
- 5.5. Vom Veranstalter sind die für Veranstaltungen der geplanten Art üblichen und zur Gewährleistung der körperlichen Sicherheit aller daran aktiv oder passiv Teilnehmenden sowie Dritter, an der Veranstaltung nicht Teilnehmenden notwendigen und adäquaten Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.
- 5.6. Nach Beendigung des Rennens/ Trainings sind vom Veranstalter sämtliche Torstangen, Absperrungen und sonstige Hindernisse (z.B. abgebrochene Torstangen, Zeitmesskabel etc.) abzubauen, so dass die Piste/Strecke wieder von den Wintersportlern/Pistenbenützern gefahrlos befahren werden kann.

6) Mit der Unterschrift bestätigt der Veranstalter

- 6.1. über die erforderliche Sachkunde zur Erfüllung der o.a. Verpflichtungen zu verfügen;
- 6.2. den o.a. Verpflichtungen nachzukommen;
- 6.3. den Verfügungsberechtigten über das Skigelände (Seilbahn-/Liftunternehmen) von sämtlichen Ansprüchen, die aufgrund der Abhaltung der o.a. Veranstaltung gegen dieses erhoben werden, freizustellen.

7) Über die Abgeltung allfälliger, dem Verfügungsberechtigten (Seilbahn-/Liftunternehmen) entstehenden Unkosten (Materialbeistellung, Präparierung, Personentransporte u.ä.) wird zutreffendenfalls eine gesonderte Vereinbarung abgeschlossen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Veranstalter: Stempel Unterschrift

Verfügungsberechtigter/
Seilbahn-/Liftunternehmen